

An Frau
Bundesministerin
Dr.ⁱⁿ Margarete Schramböck
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 25. 06 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird und ein Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämienengesetz – InvPrG) erlassen wird

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr.ⁱⁿ Margarete Schramböck!

Vielen Dank für die Möglichkeit zum „Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird und ein Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämienengesetz § InvPrG) erlassen wird“, Stellung zu nehmen.

Der Gesetzesentwurf zielt auf die Bereitstellung von einer Milliarde Euro an Zuschüssen für Investitionen ab. Prinzipiell sehen wir es positiv, dass für Investitionen in Klimaschutz und Ökologisierung eine höhere Investitionsprämie von 14 % statt 7 % vorgesehen ist.

Gleichzeitig ist im Gesetzesentwurf festgehalten, dass sich klimaschädliche Investitionen nicht für diese Zuschüsse qualifizieren sollen. Kritisch sehen wir daher, dass **mit dem aktuellen Wortlaut des Gesetzes Investitionen in fossile Anlagen nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern sogar explizit ermöglicht werden**. In §2 Abs5 heißt es dazu (Hervorhebung durch den Autor):

„Investitionen in die Errichtung bzw. die Erweiterung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, fallen nicht unter die Investitionsprämie. Die Errichtung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, etwa mit fossiler Energie betriebene Energieerzeugungsanlagen zur energetischen Nutzung, fallen ebenfalls nicht unter die Investitionsprämie. **Die Investitionsprämie für Investitionen in bestehende Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine substantielle Treibhausgasreduktion durch die Investition erzielt wird.**“

Die genauen Bestimmungen müssen zwar in einer Förderrichtlinie noch erlassen werden. Der derzeitige Gesetzestext lässt aber eine Ausgestaltung zu, mit der beispielsweise Investitionen, wie ein Austausch einer veralteten Ölheizung gegen eine neue Ölheizung mit Zuschüssen gefördert werden können, da eine neue Ölheizung weniger Treibhausgase ausstößt als ein veraltetes Gerät. Diese und ähnliche fossile Energieinvestitionen sind mit dem Ziel der Klimaneutralität 2040 nicht vereinbar und behindern den Umstieg auf erneuerbare Energien.

Generell behindert es die Energiewende, wenn Investitionen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, die dazu führen, dass Anlagen länger als unbedingt notwendig mit fossiler Energie betrieben werden oder durch Anlagen ersetzt werden, die weiter auf fossile Energien setzen.

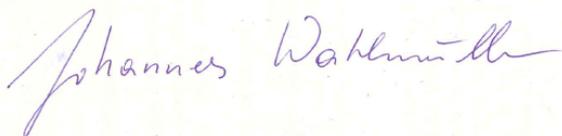
Wichtig ist daher, dass alle getätigten Investitionen mit dem 1,5 °C-Ziel des Pariser Klimaabkommens vereinbar sind und nicht nur eine kurzfristige Emissionsminderung, sondern ein mittelfristiger Ausstieg aus fossiler Energie erreicht wird. Darüber hinaus gilt es nicht nur klimaschädliche Investitionen zu verhindern, sondern auch solche, die die Biodiversität beeinträchtigen.

Wir ersuchen Sie daher die Passage in §2 Abs5:

„Die Investitionsprämie für Investitionen in bestehende Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine substantielle Treibhausgasreduktion durch die Investition erzielt wird.“

ersatzlos zu streichen. Kritisch anmerken möchten wir darüber hinaus noch die sehr kurze Begutachtungsfrist.

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in purple ink that reads "Johannes Wahlmüller".

Johannes Wahlmüller
Klima- und Energiesprecher, GLOBAL 2000